



Der aktuelle Freitags-Kommentar der «Schweizerzeit»

14.02.2020

«Schweizerzeit» Abo für nur 80 Fr./Jahr (Online: 30 Fr./Jahr): www.schweizerzeit.ch

Waffe der «Wutbürger»

Fröhlicher Gebührenstreik

von Hermann Lej, Kantonsrat, Frauenfeld

Ärgern Sie sich über unser staatliches Zwangsfernsehen? Über die 1,2 Milliarden, welche wir ihm abliefern müssen, um dann belehrt und bekehrt zu werden? Dann tun Sie was!

Im Abstimmungskampf über die Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) 2015 hatte Medienministerin Doris Leuthard angekündigt, die Empfangsabgabe werde bei einer Annahme der Vorlage unter 400 Franken sinken. Als Propaganda-Massnahme wurde dann die Mediensteuer ab 2019 auf jährlich 365 Franken festgelegt. *«Ein Franken pro Tag ist ein guter Preis für diesen Service zugunsten der Bürgerinnen und Bürger, die damit eine unabhängige Orientierung über staatspolitisch relevante Themen erhalten.»* jubelte Leuthard.

Der Betrag von Fr. 365.– soll aber schon bald erhöht werden und das Chaos bei der Einzelfirma Serafe geht unvermindert weiter. Wollen Sie da wirklich untätig bleiben?

Unabhängige Orientierung?

Und haben Sie nicht auch das Gefühl, dass – wie Leuthard versprach – unser Staatsfernsehen beileibe nicht «unabhängige Orientierung» liefert?

Vor den Wahlen jedenfalls verging kein Tag, an dem unsere Staatsmedien gefühlt zehnmal über die angeblich drohende Klimakatastrophe berichteten und damit den Grünen – welche überproportional häufig beim Farbfernsehen angestellt sind – zum Wahlsieg verhelfen.

Wenn Sie damit nicht mehr einverstanden sind, so bleibt Ihnen nur ein Mittel: Der Streik, die Waffe des «Wutbürgers», wie Sie vom SRF gerne und abschätzig genannt werden. Treten Sie also in den Gebührenstreik! Und da wir Schweizer gesetzestreu sind, brauchen Sie gar nichts Illegales zu unternehmen. Vielmehr: Verlangen Sie, dass Sie bar bezahlen dürfen.

Zahlen Sie bar!

Das Gesetz schreibt nämlich vor, dass jedermann, vor allem jede Staatsaufträge umsetzende Organisation als Zahlungsmittel Schweizer Banknoten und Münzen akzeptieren muss. Denn im Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) ist die sogenannte Annahmepflicht ausdrücklich festgehalten. Sie besagt, dass Schweizer Banknoten und bis zu hundert «Umlaufmünzen» von jeder Person unbeschränkt an Zahlung genommen werden müssen.

Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Regelung, von der im Einzelfall zwar durch Vertrag abgewichen werden kann. So kann z. B. mittels AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) eine Barzahlung mit Münzen oder Banknoten ausgeschlossen werden. Entscheidend dabei ist, dass der potenzielle Käufer im Voraus darauf aufmerksam gemacht wird und davon Kenntnis nehmen kann.

Dies ist bei der Serafe, welche Ihre Gebühren einzieht, soweit ersichtlich nicht der Fall. Und falls doch, so ist sie meines Erachtens als parastaatliche Unternehmung nicht befugt, von der Bargeld-Annahmepflicht abzuweichen.

Erfolge in Deutschland

In Deutschland, das ein ähnliches System kennt, hat der Wirtschaftsjournalist Norbert Häring dies versucht. Häring hat vor dem deutschen Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) einen wichtigen Zwischenerfolg erzielt. Das Gericht führt in einem Beschluss vom März 2019 aus:

«Am innerstaatlichen Recht gemessen hat die Revision Erfolg. Hiernach sind die mit dem Hauptantrag angefochtenen Bescheide rechtswidrig, weil der in der Beitragssatzung des Beklagten geregelte Ausschluss der Möglichkeit, Rundfunkbeiträge mit Euro-Banknoten zu zahlen, gegen die bundesrechtliche Bestimmung des § 14 Abs. 1 Satz 2 BBankG verstößt, die öffentliche Stellen zur Annahme von Euro-Banknoten bei der Erfüllung hoheitlich auferlegter Geldleistungspflichten verpflichtet.»

Und: *«Die in § 14 Abs. 1 Satz 2 BBankG geregelte Verpflichtung zur Annahme von Euro-Banknoten gilt auch und gerade in Bezug auf sog. Massenverfahren wie die Erhebung des Rundfunkbeitrags. Anhaltspunkte dafür, dass die Möglichkeit, den Rundfunkbeitrag bar zu zahlen, die verfassungsrechtlich gebotene Finanzausstattung der Rundfunkanstalten gefährden könnte, sind nicht erkennbar.»*

Schicken Sie daher, wenn auch Sie diesen Weg gehen wollen, das Formular am Ende dieses «Brisant»-Beitrags ab und stellen Sie – ohne Gewähr! – sofort sämtliche Zahlungen per Einzahlungsschein ein.

Die staatliche Datenkrake

Ein weiteres Ärgernis stellt der Umgang von Serafe mit unseren Daten dar. Anhand eines vordefinierten Algorithmus ermitteln die Gebührenjäger nämlich bei jedem Haushalt automatisiert die Person, deren Alter dem Durchschnittsalter in der Schweiz am nächsten liegt und prüfen, ob diese Person eine gute Zahlungsmoral hat. Diese Analyse stellt ein Profiling im Sinne des Datenschutzgesetzes dar.

Und für die Abklärung der Abgabebefreiung kann die Erhebungsstelle Daten bearbeiten, die Rückschlüsse auf die Gesundheit sowie auf Massnahmen der sozialen Hilfe einer Person zulassen. Serafe darf die Daten aus den Einwohnerregistern, dem Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten und über die Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes beziehen. Diese Daten dürfen bei Dritten (!) gespeichert werden und können von den mit Wartungs-, Unterhalts- oder Programmieraufgaben betrauten Personen eingesehen und bearbeitet werden.

Der böse Bruder von Facebook?

Mit anderen Worten: Wenn Sie sich über Facebooks Datensammelwut ärgern, dann sollten Sie sich erst recht über Serafe, den offenbar grossen bösen Bruder von Facebook ärgern. Zumindest sollte Ihnen diese Datensammelwut Sorgen bereiten.

Aber auch hier lässt Sie die «Schweizerzeit» nicht im Stich: Gemäss Datenschutzgesetz hat nämlich jede Person das Recht zu erfahren, welche Daten über sie gespeichert sind, um diese – wenn nötig – löschen oder korrigieren zu lassen. Dieses sogenannte Auskunftsrecht ermöglicht es, die Kontrolle über die eigenen Personendaten zu behalten.

Jede Person muss aber selber aktiv werden und dieses Recht wahrnehmen. Wer beim Inhaber einer Datensammlung Auskunft über die über ihn bearbeiteten Daten verlangt oder diese berichtigen bzw. löschen lassen will, muss seine Anfrage nicht begründen. Die Auskunft muss grundsätzlich kostenlos innerhalb von dreissig Tagen erteilt werden.

Und jetzt ab die Post!

Das geht nun ganz einfach: Verwenden Sie – ohne Gewähr! – unser Formular nicht nur für den «Gebührenstreik», sondern auch für die Auskunft über Ihre Daten:

Einschreiben

SERAFE AG
Schweizerische Erhebungsstelle
für die Radio- und Fernsehgebühr
Postfach
8010 Zürich

Betreff: Barzahlung der Abgabe für Radio und Fernsehen und Auskunftsbegehren

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich, (Name: _____ Vorname: _____ Adresse: _____), möchte künftig von meinem **Recht** gemäss

Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel WZG Gebrauch machen, die Abgabe **mit schweizerischen Banknoten und Umlaufmünzen** zu bezahlen. Bitte teilen Sie mir mit, wo ich das an meinem Wohnort gebührenfrei und ohne zusätzliches Übermittlungsrisiko tun kann.

Ich bitte Sie weiters, mir schriftlich innerhalb von 30 Tagen **Auskunft** zu erteilen über alle mich betreffenden **Daten**, die in Ihren Datensammlungen vorhanden sind, einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der mir zugestellten Unterlagen wollen Sie mir bitte bestätigen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen

Unterschrift

Beilage: Kopie meines Identitätsausweises

Hermann Lei